



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

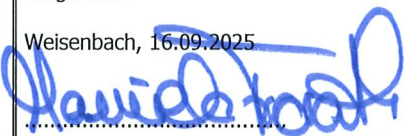
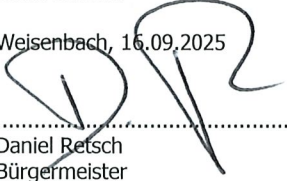
Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat nach den Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Über folgende Sachspenden hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden:

- ⇒ Ein Kindertisch mit Stühlen mit einem Wert von ca. 20 Euro des Bürgermeisters Daniel Retsch an das Bürgerbüro der Gemeinde Weisenbach
- ⇒ Eine Aufbewahrungskiste mit einem Wert von ca. 20 Euro des Bürgermeisters Daniel Retsch an den Kindergarten St. Christophorus Weisenbach

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Sachspenden nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die eingegangenen Sachspenden für den Kindergarten St. Christophorus Weisenbach und die Gemeinde Weisenbach anzunehmen.

Aufgestellt: Weisenbach, 16.09.2025  Manuela Frorath / Leiterin Bürger- und Ordnungsverwaltung Geschäftsstelle Gemeinderat	Sichtvermerk: Weisenbach, 16.09.2025  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	--

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, folgende Geldspende anzunehmen:

- ⇒ Ein Kindertisch mit Stühlen mit einem Wert von ca. 20 Euro des Bürgermeisters Daniel Retsch an das Bürgerbüro der Gemeinde Weisenbach
- ⇒ Eine Aufbewahrungskiste mit einem Wert von ca. 20 Euro des Bürgermeisters Daniel Retsch an den Kindergarten St. Christophorus Weisenbach